



LS.16.04-05-01-01-V01

ANTRAG Nr. 16/23

nach § 29 GeschO

Ältestenrat**Betr.: Verfahren zur Maßnahmenplanung im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Kollegialbeschluss zur Maßnahmenplanung (inklusive aller erstellten Maßnahmenanträge sowie der abgelehnten, nicht eingebrachten und zurückgezogenen Maßnahmenanträge) nach dessen Klausur im Februar/März jeden Jahres an den Finanzausschuss und die Präsidentin der Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse werden unverzüglich über die Geschäftsstelle der Landessynode informiert, um die Beratungen aufzunehmen und ggf. weitere Maßnahmenanträge bis zur jährlichen Klausur des Finanzausschusses zu erarbeiten.

Der Finanzausschuss erarbeitet in der Klausur einen finalen Antrag an das Kollegium zur Maßnahmenplanung. Dieser wird über die Geschäftsstelle an die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse zur Kenntnis gegeben.

Stuttgart, 10. Februar 2023